Vschinauncha da S-chanf
7525 S-chanf

ENGADIN
St.Moritz

Gemeindeversammlung

Einberufung / Botschaft

Für die Gemeindeversammlung vom Mittwoch, dem 24. Oktober 2018 um 20.00 Uhr in der Mehrzweckhalle S-chanf

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie herzlich zur Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2018, um 20.00 Uhr, in die Mehrzweckhalle S-chanf ein. Mit dieser Botschaft orientieren wir Sie über die zu behandelnden Traktanden.

Traktanden:

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 29. August 2018*
2. Gesetz über die Organisation und die Verwaltung des Gemeinde-Elektrizitätswerkes (EW-Gesetz)*
3. Initiative - Controlla remuneraziuns e spaisas pajedas i'ls ultims desch ans als presidents cumünels
4. Vereinbarung – Glasfasererschliessung Ortsnetz zwischen der politischen Gemeinde S-chanf und Herrn Joos Simon Salzgeber*
5. Vereinbarung – Holz-/Schnitzelabnahme zwischen den politischen Gemeinden S-chanf und Zuoz und Herrn Joos Simon Salzgeber*
6. Varia

***Die Unterlagen zu den Traktanden können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen- bzw. bezogen werden oder sind auf der Webseite www.s-chanf.ch abrufbar.**

TEXT RUMAUNTSCH: PER PLASCHAIR VOLVER IL CUDESCHIN

1. Protokoll*

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 29. August 2018 kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden oder ist unter www.s-chanf.ch abrufbar (nur in romanischer Sprache).

2. Gesetz über die Organisation und die Verwaltung des Gemeinde-Elektrizitätswerkes (EW-Gesetz)*

Ausgangssituation:

An der Urnenabstimmung vom 04.03.2018 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger mit einem Ja-Stimmenanteil von 84% dem Stromkonzept 2020 mit der Netzübernahme ab dem 1. Oktober 2020 zugestimmt.

Um die notwendigen Vorbereitungsarbeiten für eine EW Gründung voranzutreiben, hat der Gemeindevorstand eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Die Arbeitsgruppenmitglieder Curdin Barblan (Vorsitz), Liun Quadri und Gianni Largiadèr haben zusammen mit RA Fabrizio Visinoni und El.Ing. Arthur Brüniger mögliche Rechtsformen für das zu gründende EW S-chanf evaluiert und beantragen das EW als unselbständigen öffentlichen Betrieb zu führen. An der Urnenabstimmung vom 23. September 2018 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Verfassungsrevision (Art. 59 bis) mit einem Ja-Stimmenanteil von 92% zugestimmt und die Grundlage für eine EW-Gründung geschaffen. Der Gemeindevorstand unterbreitet der Gemeindeversammlung das durch die Arbeitsgruppe ausgearbeitete EW-Gesetz.

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung des Gemeinde-Elektrizitätswerkes (EW-Gesetz) zu genehmigen.

3. Initiative - Controlla remuneraziuns e spaisas pajedas i'ls ultims desch ans als presidents cumünels

Ausgangssituation:

VERFÜGUNG des GEMEINDEVORSTANDES S-CHANF vom 12.09.2018 in Sachen Initiative vom 19. März 2018

I. SACHVERHALT UND ERWÄGUNGEN

1. Am 19. März 2018 reichten 29 Personen eine Initiative ein mit folgendem Wortlaut:

   As basand sün art. 19 dals tschantamaints cumünels da la vschinauncha da S-chanf pretendan ils suotsegnos, ch'ün giurist da lingua rumauntscha controlla insembel cun la cumischiun da gestiun, scha las remuneraziuns e spaisas pajedas i'ls ultims desch ans als presidents cumünels correspuon-dan a l'uorden da salarisaziun per ufficiants, impiegos e lavuraints cumünels e vschinels da la vschinauncha da S-chanf, appruvo da la radunanza cumünela dals 25 october 2007. Eventuelas irregulariteds dessan gnir co-mentedas e quantifichedas in ün rapport a maun da la radunanza cumünela.

2. Aufgrund des Inhalts des Initiativbegehrens ist der Gemeindepräsident in diesem Geschäft in den Ausstand getreten.

3. Die Initiative wurde nach entsprechender Prüfung von 28 Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern gültig unterzeichnet. Eine Person ist nicht im Stimmregister eingetragen. Damit ist die in Art. 20 Gemeindeverfassung geforderte Anzahl Initianten erreicht.
   Als erste 5 Unterzeichner im Sinne von Art. 21 der Gemeindeverfassung gelten Jon Peider Lemm, Gian Andrea Bott, Simon Caratsch, Vito Schorta und Claudia Massimo.

3. Materiell verlangt die Initiative, dass eine Fachperson zusammen mit der Geschäftsprüfungskommission die in den letzten 10 Jahren an die Gemeindepräsidenten ausbezahlten Gehälter und Spesen auf ihre Gesetzeskonformität hin überprüft und das Resultat dieser Prüfung der Gemeindeversammlung bekanntgibt.

4. Die Geschäftsprüfungskommission hat die verfassungsmässige Aufgabe, die Geschäfte des Gemeindevorstandes zu prüfen und ihre Prüfungsergebnisse der Gemeindeversammlung zu rapportieren, wobei ihr ein Antragsrecht zusteht (vgl. Art. 53 Gemeindeverfassung). Sie kann Private zur Prüfung beiziehen.
   Die Initiative verletzt kein übergeordnetes Recht, sondern verlangt etwas, was der Geschäftsprüfungskommission von Verfassung wegen zusteht. Die von 28 Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern unterzeichnete und eingereichte Initiative ist deshalb gültig. Die Initiative ist einer der nächsten Gemeindeversammlungen zur Abstimmung zu unterbreiten. Die Versammlung hat dann die Prüfung zu beschliessen oder von der verlangten Prüfung absehen.

5. Der Gemeindevorstand - im Ausstand des Gemeindepräsidenten - hat nun aber bereits am 19. April 2018 die Geschäftsprüfungskommission über die Initiative informiert und ihr mitgeteilt, dass er das Initiativbegehren unabhängig davon, ob es gültig ist oder nicht, unterstützt. Der Vorstand hat die Kommission aufgefordert, die Resultate der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2018 zu präsentieren. Die Geschäftsprüfungskommission hat am 4. Juni 2018 dem Vorstand mitgeteilt, einen Juristen bereits beauftragt zu haben. Mit dem Resultat der Prüfung könne bis September 2018 gerechnet werden.

6. Vor diesem Hintergrund stellt sich für den Vorstand die Frage, ob die gültige Initiative durch die Aufnahme der Prüfungsarbeit der Geschäftsprüfungskommission zusammen mit dem von ihr beigezogenen Juristen nicht bereits ihr Ziel erreicht hat, unter Vorbehalt, dass die Kommission ihr Untersuchungsergebnis in der von den Initianten geforderten Art und Weise innert nützlicher Frist der Gemeindeversammlung bekanntgibt.
   Eine Unterbreitung der Initiative der Gemeindeversammlung zur Abstimmung, ob die Geschäftsprüfungskommission beauftragt werden soll oder nicht, macht nach der nun bereits erfolgten Aufnahme der Arbeit der besagten Kommission keinen Sinn mehr. Die Abstimmung hätte nur dann einen Sinn gemacht, wenn die Geschäftsprüfungskommission sich geweigert hätte, die Arbeit aufzunehmen.
   Die 5 Erstunterzeichner werden deshalb aufgefordert, schriftlich mitzuteilen, ob durch die begonnene Arbeit der Geschäftsprüfungskommission ihr Initiativziel nicht bereits in diesem Sinne erreicht worden ist. Sollte dies nämlich der Fall sein, wird der Gemeindevorstand zusammen mit den Initianten auf das Ergebnis der Prüfung warten, welches an einer der nächsten Gemeindeversammlungen durch die Geschäftsprüfungskommission im Sinne der Initiative zu präsentieren ist. Sollte die Kommission nicht innert nützlicher Frist der Gemeindeversammlung ihr Untersuchungsergebnis rapportieren (wollen), könnte die Initiative immer noch der Versammlung zur Abstimmung unterbreitet werden.

7. Die Verfügung geht auch an die Geschäftsprüfungskommission. Der Vorstand äussert ihr gegenüber nochmals den Wunsch, dem Ansinnen der Initianten zeitnah nachzukommen und der Gemeindeversammlung Bericht zu erstatten. Die Kommission

ist zudem gebeten, auf Verlangen hin den 5 Erstunterzeichnern der Initiative zu bestätigen, an der Arbeit gemäss Initiativinhalt zu sein.

II. BESCHLUSS / VERFÜGUNG

1. Der Vorstand hält fest, dass der Gemeindepräsident in diesem Geschäft im Ausstand ist.
2. Die Initiative ist zustande gekommen.
3. Als Erstunterzeichner gelten: Jon Peider Lemm, Gian Andrea Bott, Simon Caratsch, Vito Schorta und Claudia Massimo.
4. Die Erstunterzeichner werden aufgefordert, innert 10 Tagen schriftlich mitzuteilen, ob sie derzeit die Abstimmung über ihre Initiative in einer der nächsten Gemeindeversammlungen verlangen oder ob mit der Aufnahme der Arbeit der Geschäftsprüfungskommission im Sinne ihrer Initiative das Initiativziel erreicht worden ist.
5. Die Geschäftsprüfungskommission wird ersucht, ihre Prüfung innert nützlicher Frist vorzunehmen und der Gemeindeversammlung das Prüfungsergebnis im Sinne des Initiativinhalts zu rapportieren.
6. Es werden keine Kosten erhoben.
7. Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Mitteilung mittels Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, 7000 Chur, angefochten werden.
8. Mitgeteilt am 18. September 2018: - die 5 Erstunterzeichner, per Einschreiben,
   - durch Publikation am Schwarzen Brett, - Geschäftsprüfungskommission

Für den Gemeindevorstand S-chanf: Der Vizepräsident: Paolo Bernasconi

Der Aktuar: Gian Luca Vitalini

INIZIATIVA dals 19 marz 2018 – Varusch, ils 21 settember 2018

Stimo sar vicepresident, stimos signuors

Sün Lur charta dals 12 settember 2018 a reguard l'iniziativa dals 19 marz 2018 concernent «remuneraziuns e spaisas» piglian ils prüms tschinch suotsegnos a temp la seguainta pusiziun:

PRETAISA:

Cun l'agir da la suprastanza cumünela chi cuntradischa a la constituziun cumünela nun essans nus insomma na perinclets. Nus pretendains cha l'iniziativa vegna suottamissa a la radunanza cumünela tenor ART 20 alinea 1 da la constituziun cumünela e cha las decisiuns vegnan protocolledas e publichedas.

ARGUMENTAZIUN:

ART 20 da la constituziun cumünela prevezza: «Üna dumanda d'iniziativa reuschida es da tratter illa radunanza cumünela il pü tard ses mais zieva sia inoltraziun». Dimena, be la radunanza cumünela es legitimeda da decider sch'ella accepta u refüsa l'iniziativa (ART 20 alinea 2 da la constituziun cumünela) e na la suprastanza cumünela! Zieva cha la suprastanza nun ho neir fat üngüna cuntraproposta a maun da la radunanza vess l'iniziativa dad esser steda tratteda già fin il pü tard ils 19 settember 2018 in radunanza cumünela.

OBSERVAZIUNS FINELAS:

Scha la suprastanza cumünela drouva ün mez an per trer üna decisiun in chosa e considerand ch'el conceda als iniziants be güst desch dis per piglier pusiziun, demuossa que üna vouta impü cu cha nossa suprastanza ignorescha nossa populaziun, noss drets politics e'ls statüts cumünels scuand ils problems suot maisa.

Per furtüna haun las medias ün'uraglia avierta per noss problems e garanteschan ün'infurmaziun avierta e transparenta.

Pels iniziants: J.P. Lemm, G.A. Bott, S. Caratsch, V. Schorta, C. Massimo

VERFÜGUNG des GEMEINDEVORSTANDES S-CHANF vom 10.10.2018 in Sachen Initiative vom 19. März 2018

I. SACHVERHALT UND ERWÄGUNGEN

1. Am 19. März 2018 reichten 29 Personen eine Initiative ein mit folgendem Wortlaut:

   As basand sün art. 19 dals tschantamaints cumünels da la vschinauncha da S-chanf pretendan ils suotsegnos, ch'ün giurist da lingua rumauntscha controlla insembel cun la cumischiun da gestiun, scha las remuneraziuns e spaisas pajedas i'ls ultims desch ans als presidents cumünels correspuondan a l'uorden da salarisaziun per ufficiants, impiegos e lavuraints cumü-nels e vschinels da la vschinauncha da S-chanf, appruvo da la radunanza cumünela dals 25 october 2007. Eventuelas irregulariteds dessan gnir comentedas e quantifichedas in ün rapport a maun da la radunanza cumünela:

2. Aufgrund des Inhalts des Initiativbegehrens ist der Gemeindepräsident in diesem Geschäft in den Ausstand getreten.

3. Mit Verfügung vom 12. September 2018 wurde die Initiative für gültig erklärt. Gleichzeitig wurden die 5 Erstunterzeichner Jon Peider Lemm, Gian Andrea Bott, Simon Caratsch, Vito Schorta und Claudia Massimo zur Mitteilung aufgefordert, ob sie derzeit die Abstimmung über die Initiative an einer der nächsten Gemeindeversammlungen verlangen oder ob mit der vor Monaten von der Geschäftsprüfungskommission zusammen mit ihrem Juristen begonnenen Aufnahme der Untersuchung das Initiativziel bereits erreicht sei.

4. Mit Eingabe vom 21. September 2018 verlangten die Erstunterzeichner, dass die Initiative trotzdem der Gemeindeversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten sei. Die Erstunterzeichner beklagten sich sinngemäss, die Angelegenheit werde durch den Vorstand verschleppt.

5. Der Vorstand wird, auch wenn das Initiativziel durch die vor Monaten begonnene Aufnahme der Arbeit der Geschäftsprüfungskommission und ihres beigezogenen Juristen vollständig erreicht ist, das Initiativbegehren an der nächstmöglichen Gemeindeversammlung zur Abstimmung bringen. Sollte die Versammlung dem Begehren zustimmen, wird sich faktisch allerdings nichts ändern, da die Geschäftsprüfungskommission seit längerem in dieser Hinsicht an der Arbeit ist. Sollte das Begehren abgelehnt werden, besteht die verfassungsmässige Aufgabe der Geschäftsprüfungskommission weiterhin, Geschäfte zu prüfen. Allerdings liegt es dann im pflichtgemässen Ermessen der Kommission, was sie als prüfenswert erachtet und was nicht und was sie an der Versammlung rapportieren möchte.

6. Insoweit sich die 5 Erstunterzeichner der Initiative in ihrer Eingabe über die Verschleppung der Angelegenheit beklagen, erachtet der Vorstand ihm gegenüber diesen Vorwurf als ungerechtfertigt und im Ton unangebracht, nachdem der Gemeindevorstand bereits am 19. April 2018 und damit kurz nach Einreichung der Initiative die Geschäftsprüfungskommission aufgefordert hatte, im Sinne der Initiative tätig zu werden und die Untersuchungsergebnisse der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2018 zu präsentieren. Es liegt an den 5 Erstunterzeichnern, in dieser Hinsicht ihre Unzufriedenheit gegenüber den vom Volk gewählten Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission kundzutun und nicht gegenüber dem Vorstand. Dieser seinerseits ist nähmlich an einer professionell, rechtskonform und zügig durchgeführten Untersuchung durch die besagte Kommission und an den Resultaten dieser Untersuchung ebenso interessiert wie die Initianten. Der Vorstand erachtet das Gebaren der 5 Erstunterzeichner dem Vorstand gegenüber als undifferenzierte und ungerechtfertigt politische Stimmungsmache, die ihrer eigentlichen Sache nicht förderlich ist, sondern ihr eher schadet.
7. Auch die vorliegende Verfügung geht an die Geschäftsprüfungskommission. Der Vorstand äussert ihr gegenüber zum wiederholten Mal den Wunsch, dem Ansinnen der Initianten zeitnah nachzukommen und der Gemeindeversammlung Bericht zu erstatten. Die Kommission ist zudem zum wiederholten Mal gebeten, auf Verlangen hin den 5 Erstunterzeichnern der Initiative zu bestätigen, an der Arbeit gemäss Initiativinhalt zu sein.

II. BESCHLUSS / VERFÜGUNG

1. Der Vorstand hält fest, dass der Gemeindepräsident in diesem Geschäft im Ausstand ist.
2. Die Initiative wird der Gemeindeversammlung zur Abstimmung unterbreitet.
3. Die Geschäftsprüfungskommission wird zum wiederholten Mal aufgefordert, dem Ansinnen der Initianten zeitnah nachzukommen und der Gemeindeversammlung Bericht zu erstatten. Sie wird zudem aufgefordert, frühzeitig dem Vorstand bekanntzugeben, an welcher Gemeindeversammlung sie über ihre Untersuchung Bericht erstatten möchte, damit ein entsprechendes Traktandum in die Einladung zur Versammlung aufgenommen und das Traktandum beschrieben werden kann.
4. Es werden keine Kosten erhoben.
5. Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Mitteilung mittels Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, 7000 Chur, angefochten werden.
6. Mitgeteilt am 11.10.2018: - die 5 Erstunterzeichner, per Einschreiben, - durch Publikation am Schwarzen Brett, unter Beilage der Verfügung vom 12. September 2018 - Geschäftsprüfungskommission, über ihren Präsidenten

Für den Gemeindevorstand S-chanf: Der Vizepräsident: Paolo Bernasconi

Der Aktuar: Gian Luca Vitalini

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt die Annahme der Initiative vom 19. März 2018.

4. Vereinbarung – Glasfasererschliessung Ortsnetz zwischen der politischen Gemeinde S-chanf und Herrn Joos Simon Salzgeber*

Ausgangssituation:

Mit der vorliegenden Vereinbarung regeln die Parteien die Installierung des kommunalen LWL-Kommunikationsnetzes in das Kabelschutzrohr des Fernwärmenetzes von Joos Simon Salzgeber und dessen Mitbenützung auf dem Gemeindegebiet von S-chanf und der Stichleitung nach Suotarivas (Zuoz).

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt die Vereinbarung - Glasfasererschliessung Ortsnetz zwischen der politischen Gemeinde S-chanf und Herrn Joos Simon Salzgeber zu genehmigen.

5. Vereinbarung – Holz-/Schnitzelabnahme zwischen den politischen Gemeinden S-chanf und Zuoz und Herrn Joos Simon Salzgeber*

Ausgangssituation:

Mit der vorliegenden Vereinbarung regeln die Parteien die Holz-/Schnitzelabnahme von Joos Simon Salzgeber für seine Fernwärmeheizung und den Gemeinden von S-chanf und Zuoz.

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt die Vereinbarung – Holz-/Schnitzelabnahme zwischen den politischen Gemeinden S-chanf und Zuoz und Herrn Joos Simon Salzgeber zu genehmigen.

S-chanf, den 12.10.2018

Der Gemeindevorstand
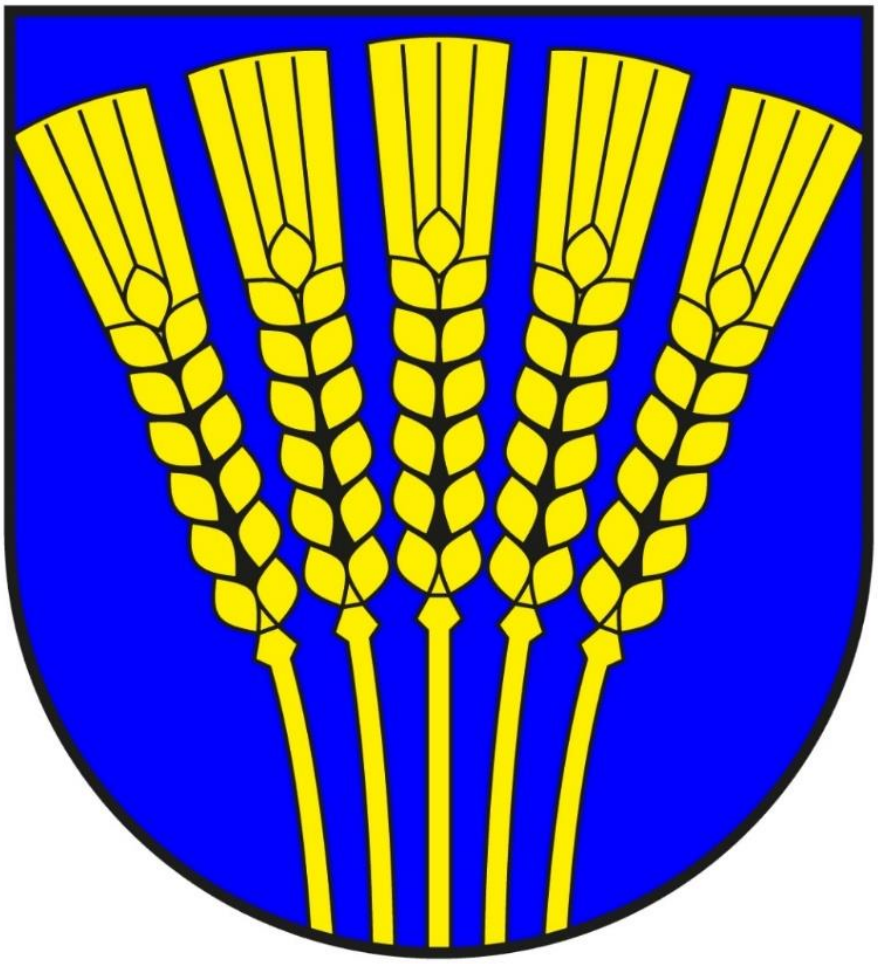
Der Präsident: G.Largiadèr
Der Aktuar: G.L. Vitalini